

Rechtsprechungsübersicht zu Teil 1:

Zu Folie 8

BGH, Beschl. v. 23.06.2008, GSZ 1/08, BeckRS 2008 21532

Entscheidung des Großen Senats in Zivilsachen auf Vorlage des XI. Zs zur Frage, ob die erstmals in der Berufungsinstanz erhobene Verjährungseinrede nur unter den Voraussetzungen des § 531 II 1 Nr. 1 – 3 ZPO zuzulassen ist, obwohl die Einrede selbst sowie die Tatsachen, die den Verjährungseintritt begründen, unstreitig sind.

Vom GSZ verneint: Bei unstreitigem Sachverhalt sind grundsätzlich alle Verteidigungsmittel in der Berufungsinstanz zu berücksichtigen. Offengelassen für solche Fälle, in denen die Zulassung eines für sich genommen unstreitigen Verteidigungsmittels eine Beweisaufnahme zu einer anderen Frage erforderlich macht (dazu Einzelheiten später).

Zu Folie 10:

BVerfG, Beschluss vom 09.05.1962 - 2 BvL 13/60, NJW 1962, 1611

Auch für Gemeinderichter muss als Minimum persönlicher Unabhängigkeit garantiert sein, dass sie vor Ablauf ihrer Amtszeit nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und gegen ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung abberufen werden können.

BVerfG, Beschluss vom 29.04.1954 - 1 BvR 328/52, NJW 1954, 833

Aus den Gründen:

Der Grundsatz, dass niemand in eigener Sache Richter sein kann, ist nicht auf die Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde über Rechtsbehelfe im einfachen Verwaltungsverfahren übertragbar.

Der Grundsatz, dass niemand in eigener Sache Richter sein kann, gehört allerdings zu den rechtsstaatlichen Prinzipien. Der Satz gilt aber nur für die richterliche Tätigkeit, denn dieser ist wesentlich, dass von einem nichtbeteiligten Dritten entschieden wird.

Zu Folie 16:

BVerfG 3. Kammer des Zweiten Senats, Beschluss vom 29.02.1996 - 2 BvR 136/96, NJW 1996, 2149

LS:

1. Die Gewährleistung der sachlichen Unabhängigkeit der Richter gem. Art. 97 I GG wirkt auch innerhalb der Gerichtsbarkeit und im Innenverhältnis einer Gerichtskammer.

Aus den Gründen:

Art. 97 GG ist kein Grundrecht i.S. des § 90 BVerfGG (vgl. BVerfGE 27, 211 (217) = NJW 1970, 505). Das BVerfG hat jedoch anerkannt, dass Art. 33 V GG auch die hergebrachte Stellung besonderer Gruppen von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, wie z.B. Richtern, umfasst und diesen grundrechtsähnliche Individualrechte einräumt, soweit sich für sie vom Ge-

setzgeber zu beachtende hergebrachte Grundsätze des richterlichen Amtsrechts nachweisen lassen, die gerade die persönliche Rechtsstellung des Richters mitgestalten (vgl. BVerfGE 12, 81 (87) = NJW 1961, 915; BVerfGE 15, 298 (302) = NJW 1963, 899; BVerfGE 56, 146 (162) = NJW 1969, 1803). Zu den hergebrachten Grundsätzen des Richteramtsrechts zählt insbesondere auch der Grundsatz der sachlichen und persönlichen Unabhängigkeit (vgl. BVerfGE 12, 81 (88) = NJW 1961, 915; BVerfGE 55, 372 (391f.) = NJW 1981, 674 L).

Gem. Art. 97 I GG sind die Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Diese sachliche Unabhängigkeit ist gewährleistet, wenn der Richter seine Entscheidung frei von Weisungen fällen kann (vgl. BVerfGE 14, 56 (69) = NJW 1962, 1611; BVerfGE 26, 186 (198) = NJW 1969, 2192). Sie ist allen Richtern - Berufsrichtern wie ehrenamtlichen, Bundes- wie Landesrichtern - verfassungsrechtlich garantiert (vgl. BVerfGE 3, 213 (224) = NJW 1954, 30; BVerfGE 4, 331 (344) = NJW 1956, 137; BVerfGE 18, 241 (254) = NJW 1965, 343; BVerfGE 26, 186 (201) = NJW 1969, 2192). Die Gewährleistung des Art. 97 I GG kann entgegen der Auffassung des Bf. auch innerhalb der Gerichtsbarkeit und im Innenverhältnis einer Gerichtskammer Wirkung entfalten. Dem steht nicht entgegen, dass das BVerfG ausgeführt hat, die Vorschrift diene dem Schutz der rechtsprechenden Gewalt vor Eingriffen durch die Legislative und der Exekutive und betreffe nur das Verhältnis der Richter zu den Trägern nichtrichterlicher Gewalt (vgl. BVerfGE 12, 67 (71) = NJW 1961, 655). Ob und inwieweit Art. 97 I GG der Rechtsprechungstätigkeit anderer Spruchkörper entgegengesetzt werden kann und welche Ausnahmen gegebenenfalls anzuerkennen wären (vgl. Herzog, in: Maunz/Dürig, GG, Stand: 1994, Art. 97 Rdnr. 34; Pieroth, in: Jarass/Pieroth, GG, 3. Aufl. (1995), Art. 97 Rdnr. 5) bedarf hier keiner Antwort. Denn sicher ist, dass die sachliche Unabhängigkeit jedenfalls vor solchen internen Eingriffen schützt, für die es an einer Ermächtigung zur Wahrnehmung richterlicher Funktionen nach jedem denkbaren rechtlichen Gesichtspunkt fehlt. Dass die vorgenannte Entscheidung, in der eine solche Abgrenzung nicht zu treffen war, diese nicht hindert, geht eindeutig aus ihrem Wortlaut hervor, soweit ausgeführt wird, dass Art. 97 GG nur das Verhältnis der Richter zu den Trägern „nichtrichterlicher Gewalt“ betreffe. Kann sich der Eingriff von vornherein auf eine solche richterliche Gewalt nicht stützen, die durch Gesetz oder den Geschäftsverteilungsplan vermittelt wird, kann es keinen Unterschied machen, wo die Beeinträchtigung der Unabhängigkeit ihren Ausgang nimmt. So hat das BVerfG hinsichtlich einer Verfügung eines ausgeschlossenen Vorsitzenden entschieden, dass das Gebot des gesetzlichen Richters ebenso wie die Gewährleistung der Unabhängigkeit der Gerichte Eingriffe Unbefugter in die Rechtspflege verhindern soll und sich seine Schutzfunktion auch darauf erstreckt, dass niemand durch Maßnahmen innerhalb der Gerichtsorganisation dem in seiner Sache gesetzlich berufenen Richter entzogen werde. Zwar scheidet eine Verletzung des Art. 101 I 2 GG aus, wenn die Maßnahme auf einem Verfahrensirrturn beruht. Ein solcher ist aber ausgeschlossen, wenn es sich um das Einwirken einer außerhalb der Gerichte stehenden Person oder Stelle handelt. Nichts anderes aber kann für die Personen innerhalb der Gerichtsorganisation gelten, die allgemein oder in einer bestimmten Sache - etwa als ausgeschlossener Richter - keine richterliche Funktion wahrnehmen dürfen (vgl. BVerfGE 4, 412 (416f.) = NJW 1956, 545; vgl. auch BVerfGE 21, 139 (145) = NJW 1967, 1123).

c) Mit den vorstehenden Darlegungen ist zugleich die Frage beantwortet, ob dem Bf. hinsichtlich der ihm zur Last gelegten Abänderungen der Einzelrichterentscheidungen selbst der Schutz sachlicher Unabhängigkeit nach Art. 97 I GG zukam. Als gesetzlich nicht zur Entscheidung berufener Richter stand er außerhalb des Streitverfahrens, das allein vom jeweils zuständigen Einzelrichter zu entscheiden war (vgl. § 192 I GVG). Eine „Mitwirkung“ an der Entscheidungsfindung oder der schriftlichen Niederlegung der richterlichen Überzeugung war ihm damit verschlossen. Auch unterhalb dieser Schwelle stehen einem Vorsitzenden Richter ausreichende Möglichkeiten zur Verfügung, um Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln

sowie auf die Stetigkeit und Güte der Rechtsprechung hinzuwirken. Hierbei ist allerdings, wie etwa die Bestimmung über die Reihenfolge der Stimmabgabe bei der Beschlussfassung eines Kollegialgerichts (§ 197 S. 4 GVG) zeigt, Zurückhaltung geboten. Auch die höchstrichterliche Rechtsprechung ist davon ausgegangen, dass der richtunggebende Einfluss nicht als Dirigismus oder Lenkung zu verstehen ist, sondern als eine Einflussnahme, die der Vorsitzende aufgrund seiner Sachkunde, seiner Erfahrung und seiner Menschenkenntnis durch geistige Überzeugungskraft ausübt. Welche Grenzen für eine noch als zulässig anzuerkennende Ausübung geistiger Überzeugungskraft zu gelten haben, ist eine Frage des Einzelfalls, die hier keiner abschließenden Entscheidung bedarf. Die dem Bf. zur Last gelegten Einwirkungen jedenfalls sind von anderer Qualität und gehen über die zulässige Grenze weit hinaus.

Zu Folie 18:

BVerfG, Beschluss vom 26.01.1971 - 2 BvR 443/69, NJW 1971, 1030

Aus den Gründen:

Nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG muss gewährleistet sein, dass der Recht suchende nicht vor einem Richter steht, der aus bestimmten Gründen die gebotene Neutralität und Distanz vermissen lässt. Im System der normativen Vorausbestimmung des gesetzlichen Richters muss deshalb Vorsorge dafür getroffen sein, dass im Einzelfall ein Richter, der nicht die Gewähr der Unparteilichkeit bietet, von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen ist oder im Ablehnungsverfahren ausgeschlossen werden kann. Der Gesetzgeber ist zwar in Einzelheiten, etwa bezüglich des Katalogs der Ausschließungs- und Ablehnungsgründe, nicht gebunden. Der Grundsatz darf aber nicht derart außer acht gelassen werden, dass das Ziel, die Unparteilichkeit und Neutralität des Richters zu sichern, gefährdet wird. Es muss also zumindest die Möglichkeit der Ablehnung wegen Befangenheit gegeben sein (BVerfGE 21, 139 [146] = NJW 67, 1123).

Zu Folie 20:

BGH, Urteil vom 04.12.1989 - RiZ (R) 5/89, NJW 1991, 425

Aus den Gründen:

Der Vorsitzende Richter am VGH R war bei der Entscheidung über die Berufung der Ast. gegen das Urteil des Hessischen Dienstgerichts für Richter nicht als Mitverpflichteter i. S. von § 80 I 1 DRiG, § 54 I VwGO, § 41 Nr. 1 ZPO von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen. Er hat dem Ag., dem Präsidium des VGH Kassel, bei Erlass des angefochtenen Beschlusses nicht angehört. Ihm kam auch in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Senats, dem die Ast. zugewiesen worden ist, anderweit eine unmittelbare Beteiligung an der das Präsidium bildenden Personengruppe nicht zu. Nur in einem solchen Falle käme die sinngemäße Anwendung des Begriffs des „Mitverpflichteten“ auf ihn in Betracht. Einer weiter ausdehnenden Auslegung ist der Begriff schon wegen des erschöpfenden Charakters der Ausschließungsvorschriften von § 41 ZPO nicht zugänglich.

BGH, Beschluss vom 17. 3. 2008 - II ZR 313/06, NJW 2008, 1672

Eine Rechtsmittelrichterin ist nicht deshalb entsprechend § 41 Nr. 6 ZPO von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen, weil ihr Ehegatte an der angefochtenen Entscheidung des ersten Rechtszugs mitgewirkt hat. Ebenso wenig ist dieser Umstand allein geeignet, die Ablehnung der Richterin gem. § 42 II ZPO zu rechtfertigen (vgl. Senat, NJW 2004, 163).

Zu Folie 22

BGH, Beschluss vom 02.10.2003, V ZB 22/03, BGHZ 156, 269

Aus den Gründen:

Nach § 42 Abs. 2 ZPO findet wegen Besorgnis der Befangenheit die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen. Maßgeblich ist, ob aus der Sicht der den Richter ablehnenden Partei bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass gegeben ist, an dessen Unvoreingenommenheit und objektiver Einstellung zu zweifeln (st. Rspr. [BGHZ 77, 70, 72](#); BGH Urteil v. 15. Dezember 1994, I ZR 121/92, NJW 1995, 1677, 1679; zu § 19 BVerfGG: BVerfGE 20, 1, 5; 102, 122, 125). Kriterium für die Unparteilichkeit des Richters ist die Gleichbehandlung der Parteien. Der Ablehnung setzt er sich aus, wenn er, ohne Stütze im Verfahrensrecht, die Äquidistanz zu den Parteien aufgibt und sich zum Berater einer Seite macht. Bei der materiellen Prozessleitung, zu der die in § 139 ZPO vorgesehenen Erörterungen, Fragen und Hinweise zählen (vgl. auch §§ 136 Abs. 3, 141, 279 Abs. 3 ZPO), hat er, soweit für besondere Verfahrensarten nichts Abweichendes bestimmt ist (für Familiensachen vgl. §§ 616, 617 ZPO), das Verfügungsrecht der Parteien über das Streitverhältnis und deren alleinige Befugnis zur Beibringung des Prozessstoffes zu respektieren. Es ist ihm deshalb verwehrt, auf die Einführung selbständiger, einen gesetzlichen Tatbestand eigenständig ausfüllender Angriffs- und Verteidigungsmittel (vgl. § 146 ZPO) in den Prozess hinzuwirken. Dies gilt für weitere Klagegründe ([BGHZ 7, 208, 211](#); Senatsurteil vom 16. Juli 1999, V ZR 56/98, WM 1999, 1891, 1893, jeweils für die Klageerweiterung), für die Ausübung von Gestaltungsrechten (Senat aaO), aber auch für Leistungsverweigerungsrechte (BGH Urteil vom 18. November 1968, II ZR 152/67, NJW 1969, 691, 693 für das Zurückbehaltungsrecht).

BGH, Beschluss vom 07.11.1973 - VIII ARZ 14/73, NJW 1974, 55, 56

Aus den Gründen:

Nach § 45 Abs. 1 ZPO entscheidet der *BGH* über die Ablehnungsanträge gegen die Richter des *OLG*, wenn dieses durch das Ausscheiden der abgelehnten Mitglieder beschlussunfähig geworden ist.

Allerdings sind die Ablehnungsanträge zumindest bezüglich der an dem Vorlagebeschluss beteiligten drei Richter wirkungslos, weil sie, wie noch auszuführen sein wird, rechtsmissbräuchlich sind. Die abgelehnten Richter hätten also selbst entscheiden können (vgl. *RG*, JW 35, [2894](#); JW 04, [64](#); JW 01, [397](#); *BVerfG*, MDR 61, [26](#); *BFH*, Beschl. v. 2. 3. 1967, BFHE 88, [194](#)). Um Verzögerungen der sachlichen Erledigung des Rechtsstreits zu vermeiden, hat es jedoch schon das *RG* in vergleichbaren Fällen wiederholt für zulässig erachtet, über die ihm vorgelegten Ablehnungsgesuche selbst zu entscheiden (vgl. *RG*, JW 35, [2894](#); JW 04, [64](#); JW 01, [397](#); RGZ 44, [402](#)). Dem schließt sich der erk. Senat an.

Zu Folie 43:

BGH, Beschl. v. 11.07.1996, V ZB 6/96, BGHZ 133, 240, 243:

Aus den Gründen:

Ob für die Streitigkeit der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet ist oder der Vorrang des Vermögensgesetzes eine Zuordnung zum Verwaltungsstreitverfahren eröffnet, beurteilt sich jedoch weder nach der vorgetragene Anspruchsgrundlage ([BGHZ 103, 255 ff.](#)) noch nach der Bewertung durch die klagende Partei. Entscheidend ist vielmehr, ob sich das Klagebegehren nach den zu seiner Begründung vorgetragene Tatsachen bei objektiver Würdigung aus einem Sachverhalt herleitet, der nach dem bürgerlichen Recht zu beurteilen ist

(BGH, Urt. v. 25. Februar 1993, III ZR 9/92, NJW 1993, 1799, 1800 m.Nachw.). Denn die rechtliche Bewertung, ob der Tatsachenvortrag der Klagepartei die behauptete Zulässigkeit des Zivilrechtsweges ergibt, obliegt gleichermaßen wie die Überprüfung der Schlüssigkeit des materiellen Klagevorbringens allein dem angerufenen Gericht ([BGHZ 114, 1, 5](#)). Dies gilt selbst dann, wie das Kammergericht zu Recht ausführt, wenn die zuständigkeits- und die anspruchsbegründenden Tatsachen zusammenfallen. Auch dann kommt nicht, wie die Klägerin geltend macht, eine lediglich »vorläufige« oder »summarische« Prüfung der für die Zuständigkeitsfrage entscheidungserheblichen Rechtsnormen in Betracht. Vielmehr muss sich auch die behauptete Zuständigkeit schlüssig aus dem Klagevorbringen ergeben; lediglich Beweise brauchen nicht erhoben zu werden (BGH, Urt. v. 9. Dezember 1963, VII ZR 113/62, NJW 1964, 497, 498 re. Sp. m. zahlr.Nachw. aus Rechtsprechung und Literatur).